

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1914)

Heft: 12

Artikel: Die Aufhebung des theologischen Instituts an der evangelischen Kantonsschule in Chur [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Michael, J.U.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-395862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

— ERSCHIENT MITTE JEDEN MONATS. —

Die Aufhebung des theologischen Instituts an der evangelischen Kantonsschule in Chur.

Von Prof. J. U. Michael.

(Schluß.)

Beide Gutachten wanderten zunächst an den Kantonsschulrat, der ebenfalls geteilter Meinung war; die Mehrheit aber stimmte für Aufhebung, allerdings unter gewissen Bedingungen, die wir später namhaft machen werden.

Die Anträge des Kantonsschulrates sollten nun der nächsten evangelischen Session des Großen Rates zur Beratung und definitiven Beschlußfassung vorgelegt werden. Bevor dieses aber geschah, wurden zwei Flugschriften veröffentlicht, welche namentlich die im Gutachten der Mehrheit der Lehrerkonferenz erwähnten Gründe für Aufhebung der theologischen Anstalt zu widerlegen suchten und die Ansichten der Minderheit der Lehrerkonferenz teilten. Viel Neues finden wir in diesen beiden Flugschriften nicht. Nur zwei beachtenswerte Punkte sollen hier Erwähnung finden. Der eine betrifft die Statistik der Frequenz der theologischen Anstalt. Das Mehrheitsgutachten hatte behauptet, daß vom Jahr 1820—42 bloß 31 Kandidaten ihre Studien an der Anstalt vollendet, während 35 ganz oder teilweise auswärts studiert haben. Der Verfasser einer der Flugschriften sucht nun nachzuweisen, daß diese Statistik falsch sei, indem im angegebenen Zeitraum nicht weniger als 60 Studierende die Anstalt *besucht* haben, von denen allerdings nicht alle ihre Studien in Chur vollendet, sondern dieselben teilweise an Hochschulen fortgesetzt und absolviert haben. Und diese letz-

teren müssen doch gewiß auch in der Statistik berücksichtigt werden, wolle dieselbe Anspruch auf Zuverlässigkeit und Objektivität machen. In dieser Richtung werden wir der Argumentation des Verfassers ohne Zweifel recht geben müssen.

Ein zweiter Punkt, mit dem sich die erwähnten Flugschriften ziemlich eingehend befassen und den wir nicht unerwähnt lassen dürfen, betrifft die Besorgnis, es möchten die bündnerischen Theologiestudierenden, wenn sie künftighin genötigt wären, ausschließlich auswärtige Hochschulen zu besuchen, dem Unglauben zum Opfer fallen und später in ihren Gemeinden, anstatt das reine Evangelium zu verkündigen, Straußsche, Feuerbachsche und Baurische Weisheit verbreiten.

Ich beschränke mich darauf, einen diesbezüglichen Passus wörtlich zu zitieren: „Unsere Kirche bedarf und unser Volk verlangt weniger gelehrte Theologen, als tüchtige, berufstreue, die reine Christuslehre im Geiste ihres göttlichen Stifters schlicht und einfach verkündende Pfarrer; Seelsorger, welche die ihnen anvertrauten Seelen auf den einzig richtigen Weg leiten, auf die einzig feste Stütze im Leben und Sterben hinweisen. Man hüte sich, es in den Fall zu setzen, statt solcher Geistlichen vielleicht mit der Zeit halbgebildete und darum nur desto dünnere Weltgeistsprediger zu erhalten, welche, in selbstgenügsamer Anmaßung, den Felsen des Evangeliums gegen den Sandboden menschlicher Weisheit vertauschen. Unser Volk, dem seine christliche Ueberzeugung Gottlob noch keineswegs gleichgültig geworden ist, dürfte sich, wenn auch nicht auf gleiche Art, wie es vor wenigen Jahren in ähnlichem Falle in einem benachbarten Kanton geschah, so doch immer entschieden genug gegen eine solche Täuschung aussprechen.“

Dieser letzte Satz klingt beinahe wie eine Drohung und enthält offenbar eine Anspielung auf den bekannten „Züriputsch“ vom Jahr 1839 bei Anlaß der Berufung von Friedr. Strauß an die Zürcher Hochschule.

Aus solchen Kundgebungen, wie sie uns hier vorliegen, ersehen wir, daß die Freunde der theologischen Anstalt alle Anstrengungen machten, dieselbe wenn immer möglich zu retten und für sie noch vor der entscheidenden Sitzung der evangelischen Session Freunde zu gewinnen, offenbar auch aus der Mitte der genannten Behörde.

Fassen wir nun diese denkwürdige Sitzung der evangelischen Session selbst ins Auge. Dieselbe fand am 29. Juni 1843 statt.

Auch im Schoße dieser Behörde teilten sich die Mitglieder in eine Mehrheit und Minderheit. Ich lasse hier wenigstens zum Teil das Protokoll über die Verhandlung in seinem Wortlaut folgen: „Für den Fortbestand der theologischen Schule“, so heißt es im Protokoll: „wurden folgende Gründe geltend gemacht: Die befriedigenden Resultate derselben seit ihrer Entstehung, wobei man nicht verkennen dürfe, daß sie dem Lande bereits viele tüchtige Seelsorger gegeben; die schuldige Rücksicht auf die dermalen bei derselben angestellten Lehrer; die Gefahr des Besuches auswärtiger Universitäten für Glauben und Sitte der Studierenden; die Kostspieligkeit der ökonomischen Subsistenz im Auslande; die hieraus und aus einer allfälligen starken Vermehrung der Anzahl der Stipendiaten dem Staate erwachsende bedeutende Ausgabe, welche, die Ansprüche des katholischen Landesteils mit in Rechnung gebracht, leicht auf mehrere Tausend Gulden ansteigen dürfte; der Mangel an Garantie für gewissenhafte Verwendung der Stipendien und nachherige Erfüllung der obliegenden Leistungen von Seite der Stipendiaten, über welche eine fortwährende Aufsicht unmöglich sei; die Nöthigung der Gemeinden, ihre Pfründen in Allem kostspieliger einzurichten als Folge der kostspieligen Studien; der sich steigernde Mangel an Geistlichen, falls die Stipendien nicht ausreichen. Diese Bedenken müßten jedenfalls noch vorher, ehe die Aufhebung beschlossen werde, einer allseitigen Prüfung unterzogen und dabei die Ansicht des Kirchenrates oder der Synode, welcher in Ansehung des theologischen Institutes das Recht der Meinungsäußerung wohl zustehen sollte, einvernommen werden.“ Diesen vorgebrachten Gründen gegenüber wurden folgende Gegengründe geltend gemacht: Was zunächst die finanzielle Seite anbelange, so werde durch die Aufhebung der Anstalt eine jährliche Ersparnis von mindestens 1500 Gulden gemacht, weil die Besoldung der drei theologischen Lehrer in ihrer Eigenschaft als solche zum mindesten diesen Betrag ausmache, und folglich vom Zeitpunkt der Aufhebung der theologischen Schule an in Wegfall komme und folglich zu Stipendien für Theologiestudierende verwendet werden könne. „Im Weiteren“, so heißt es im Protokoll, „bezog sich die Ansicht für die Aufhebung des Instituts auf die Notwendigkeit und das Recht des Staates, da, wo es sich um ein ganzes in ihm und durch ihn bestehendes *Institut* handle, die Rücksicht auf einzelne beim Fortbestand desselben betheiligte *Personen* fallen zu lassen,

und verwies auf die Thatsache, daß der Besuch der Anstalt von Jahr zu Jahr abnehme, und dagegen derjenige auswärtiger Universitäten mit ihren reicheren Bildungsmitteln auch ohne Zutheilung von Stipendien immer häufiger werde; daß das Bedürfniß einer allgemeineren Bildung im Ausland durch alle Stände sich kundgebe, und daß der Mangel an Theologiestudierenden unter allen Umständen bleiben werde als etwas, was sich aus der vorherrschenden Richtung der Zeit erkläre. Die hinsichtlich der mangelnden Garantie für zweckmäßige Verwendung der Stipendien geäußerten Bedenken können durch eine zweckmäßige Stipendienordnung entkräftet werden.“

Nach gewalteter Diskussion, die eine gründliche gewesen sein muß, wurde der Eventualantrag mit großer Mehrheit verworfen, demzufolge vorerst eine Stipendienordnung in allen Einzelheiten vom Schulrate und Kirchenrate beraten und der evangelischen Session des nächsten Jahres vorgelegt und alsdann erst noch über die Hauptfrage, den weiteren Bestand des theologischen Instituts, abgestimmt werden sollte.

Auch der zweite Eventualantrag blieb in Minderheit, wonach Kirchenrat und Synode vorerst über die Frage der Aufhebung der Anstalt angehört werden sollten.

Nun erst folgte die Abstimmung über den Hauptantrag, *Aufhebung der theologischen Lehranstalt an der Kantonsschule*. Diese wurde mit 26 gegen 13 Stimmen beschlossen, also mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

In einer spätern Sitzung, nämlich am 6. Juli des gleichen Jahres, wurden dann folgende Ausführungsbestimmungen zum gefaßten Beschlusse aufgestellt:

1. Der theologische Unterricht an der evangelischen Kantonsschule geht mit dem Ablauf des nächsten Schulkursus, Mitte Juli 1844, zu Ende.

2. Statt der bisher für das theologische Institut verwendeten Summen verausgabt der Staat künftig an den behufs der Ertheilung von Stipendien an theologiestudierende Jünglinge evangelischer Konfession zu errichtenden Stipendienfonds jährlich die Summe von fl. 2000.—. Als Maximum eines jährlichen Stipendiums werden fl. 200.— angenommen.

3. Dem Herrn Prof. Schirks, dessen Stelle als Lehrer der Theologie infolge der Aufhebung des theologischen Instituts zu bestehen aufhört, soll, obschon zwar dem Staate das Recht der Entlassung auf vorangegangene halbjährliche Aufkündigung

laut bestehender Uebung ohne weiteres zusteht, aus Rücksicht der Billigkeit und in Anerkennung seiner Verdienste um die Schule beim Abgang von derselben eine Gratifikation von fl. 300 verabfolgt werden.

4. Bezüglich der zwei andern, ebenfalls beteiligten Lehrer, Herr Antist. Kind und Herr Prof. Decarisch, mag der Schulrat das den Umständen Angemessene beschließen, wobei auch die Frage zu begutachten ist, wie es mit den fl. 300.—, welche Herr Antist. Kind als Lehrer des Collegium philosophicum bezieht, und worüber dem Schulrat dermalen kein Verfügungsrecht zusteht, später gehalten werden soll.¹⁾

5. Diejenigen Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen gedenken, haben ihre höhere Schulvorbereitung, die dem Studium der Theologie vorangehen soll, entweder in der evangelischen Kantonsschule oder in einem öffentlichen Gymnasium sich zu erwerben bis zur Reife für die Universität.

6. Vor ihrem Abgang auf die Universität haben sie das Maturitätsexamen zu bestehen und das Zeugnis der Reife vom Schulrat zu erlangen, welcher da, wo es sich um Prüfung in Vorbereitungsfächern der Theologie handelt, beim Entscheid ein oder zwei Mitglieder des Kirchenrates beizuziehen hat.

7. Als Minimum der Studienzeit auf der Universität (denn nur den Studierenden an einer solchen öffentlichen Staatsanstalt sind Stipendien zu vergeben) wird zwei und ein halbes Jahr festgesetzt; Stipendien aber kann keiner länger als 2½ Jahre beziehen. Die Lehrfächer, welche obligatorisch zum Studienplan gehören, sollen in einem Reglement näher bestimmt werden, das vom Schul- und Kirchenrat gemeinschaftlich zu beraten ist.

8. Alle weiteren nötigen Bestimmungen hinsichtlich der Stipendienordnung und der Studien auf Universitäten, sowie allfällige andere Ausführungsmaßregeln sind vom Kleinen Rat und der Standeskommission evangelischen Teils nach eingeholtem Gutachten des Schul- und Kirchenrates vorzuberaten und der nächsten evangelischen Session vorzulegen.“

Es sei hier bemerkt, daß die Punkte 5, 6 und 7, also die Forderung des Besuches eines öffentlichen, resp. staatlich anerkannten Gymnasiums, ferner die Verpflichtung zur Ablegung der Maturitätsprüfung, endlich die Festsetzung der Studienzeit

¹⁾ Dieser Passus beweist uns, daß das Colleg. philos. im Jahr 1843 noch fortbestand.

von mindestens 2 $\frac{1}{2}$ Jahren an der Hochschule, die Bedingungen enthalten, unter welchen die Mehrheit des Schulrates die Aufhebung der theologischen Anstalt in ihrem Gutachten beantragen zu können erklärt hatte.

Die vorgesehene Stipendien- und Studienordnung wurde gemäß Auftrag der evangelischen Session vom Schul- und Kirchenrat ausgearbeitet und im folgenden Jahre, also im Jahre 1844, von der erstgenannten Behörde durchberaten und definitiv genehmigt. Diese Studien- und Stipendienordnung wurde dann später mehrfach revidiert, so zum ersten Male in den fünfziger Jahren und zuletzt bekanntlich noch in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Von den drei an der theologischen Schule zuletzt amtierenden Lehrern schied Prof. Schirks am Ende des Kursus 1844 ganz aus dem Lehrerkollegium aus. Seine Entlassung hatte noch eine Kontroverse zur Folge, die sich in der „Churer Zeitung“ abspielte und an der sich Prof. Schirks selbst beteiligte. In einem Artikel des genannten Blattes sucht er die Meinung zu widerlegen, als ob er seinerzeit nur in der Eigenschaft als Lehrer für die theologische Anstalt und nicht auch für andere Fächer an der evangelischen Kantonsschule angestellt worden sei. Offenbar faßte er seine Entlassung von der evangelischen Kantonsschule als einen nicht besonders rücksichtsvollen Akt auf. Der Genannte wurde 1827 als Lehrer gewählt. Nach seiner Entlassung amtete er bis zum Jahr 1845 als Pfarrer in der Gemeinde Haldenstein, dann kehrte er nach Preußen, seiner Heimat zurück, woselbst er noch Jahrzehnte lang als Pastor von Rhoden in der Provinz Sachsen wirkte. Er starb 1879. Von ihm besitzen wir eine recht brauchbare Ausgabe von Luthers geistlichen Liedern mit kurzen erklärenden Bemerkungen.

Antistes Kind kam 1808 an die evangelische Kantonsschule und wirkte noch an der vereinigten Kantonsschule bis zum Jahr 1856, von 1844 an nur noch als Religionslehrer. Er starb hochbetagt 1875.

Prof. Decarisch endlich wirkte unter zwei Malen an der Kantonsschule, das erste Mal von 1819 bis 1825, dann wurde er Pfarrer von Puschlav, kehrte 1836 wieder nach Chur zurück und war bis zum Jahr 1850 an der evangelischen Kantonsschule tätig. Bei der Vereinigung der beiden Kantonsschulen zog er sich ins Privatleben zurück und starb 1858. Decarisch lehrte außer der Theologie Italienisch und Deutsch und erteilte auch

ab und zu Religionsunterricht. Er war ein Schüler Schleiermachers und vertrat darum die kritische Richtung an der theologischen Anstalt, scheint aber vielleicht gerade deshalb nicht recht zur Geltung gekommen zu sein.

Am Schlusse unserer Ausführungen angelangt, möchten wir nur noch dem Gedanken Ausdruck verleihen, daß das theologische Institut an der evangelischen Kantonsschule seinerzeit für Graubünden ohne Zweifel eine wohltätige und heilsame Einrichtung war. Jeder billig Denkende wird das freudig und dankbar zugeben. Andererseits aber verdienen die maßgebenden Persönlichkeiten des bündnerischen Staatswesens aus den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, die bestrebt waren, das Niveau der Bildung der bündnerischen evangelischen Pfarrer zu heben, gewiß unsere volle Anerkennung. Daß aber dieses Ziel nur dadurch erreicht werden konnte, daß man die Theologiestudierenden anhielt, wo der eigene Trieb noch nicht vorhanden war, eine Universität zu besuchen, das scheint uns unzweifelhaft zu sein. —

Privataufzeichnungen aus den Revolutions- und Kriegsjahren 1792—1801.

Mitgeteilt von Frä. Marie von Gugelberg, Maienfeld.

(Schluß.)

6. Januar 1801. B. kam wieder und behandelte mich wegen seiner Anforderung an meinen Mann sehr grob; doch ließ ich mich nicht schrecken, da ich weiß, daß er keine hat und keine haben kann.

22. Februar. Ich hatte heute wieder mit der Munizipalität zu kämpfen, die an mir ihre Rache wegen meinen Verwandten ausüben will, und wo sie können, handeln die Schurken gewalttätig.

1. März. Man hat mir unter der Hand mitgeteilt, daß die Munizipalität damit umgehe, unsere Güter zu sequestrieren. Präsident E. kam und ich fragte ihn um Rat, was ich der Munizipalität antworten solle, und nach vielen *mà, mà* kam sein Rat endlich darauf hinaus, daß ich tun solle, was ich wolle.

16. April. Meine Prozesse beunruhigten mich die ganze Nacht! Oh hätte ich meine rechtmäßigen Helfer und Beschützer hier! Was kann ich, die ich mich sonst nie in solche Sachen